

Vertraulich.**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 7. Februar 1877.

Oberlandesgericht.

Die Bürgerschaft ändert ihren Beschluß vom 31. Januar d. J. dahin, daß es nicht einem Theile oder jedem einzelnen der bürgerchaftlichen Mitglieder des Vertrauensausschusses freistehen soll, jederzeit an die Bürgerschaft zu berichten, sondern nur wenn und soweit die Mehrheit der bürgerchaftlichen Mitglieder des Ausschusses es beschließt; sie muß aber im Uebrigen ihren Vorbehalt aufrecht erhalten und ersucht den Senat nunmehr ihrem Beschlusse beizutreten.

Sie will dabei jedoch nicht unterlassen schon heute zu erklären, daß sie ihrerseits dringend wünscht, daß ein Vertrag erstrebt werde, welcher in Bremen

- 1) ein mit Preußen gemeinsames Oberlandesgericht für Bremen und die umliegenden preussischen Provinzen wo möglich unter Zuziehung Oldenburgs,
- 2) ein Landgericht für Bremen und die umliegenden Theile Preußens und auch Oldenburgs ermöglicht.

Auch will sie ferner nicht unterlassen auszusprechen, daß sie nicht bloß auf Errichtung eines gemeinsamen Oberlandesgerichts, sondern nicht minder auf die eines gemeinsamen Landgerichtes einen solchen Werth legt, daß sie ihrerseits bereit ist, falls sich das eine oder das andere oder beide nicht anders erreichen lassen, dagegen auf die Justizhoheit Bremens zu verzichten.

Vertraulich.**Mittheilung des Senats**

vom 9. Februar 1877.

Oberlandesgericht.

Der Senat kann auch in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. d. M. nur eine Ablehnung seines Antrages erblicken. Seine Absicht ging dahin, mit Vertrauensmännern der Bürgerschaft schon in demjenigen Stadium der Angelegenheit, wo Mittheilungen darüber an einen weiteren Kreis im Interesse der Sache noch ausgeschlossen bleiben müssen, in Berathung zu treten. Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft würde die Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange seine Mittheilungen an die Bürgerschaft gelangen sollen, eine Entscheidung, welche der Senat sich nothwendig vorbehalten muß, demselben entzogen werden.

Indem er daher bedauert, auf seinen Wunsch hinsichtlich einer vertraulichen Vorberathung verzichten zu müssen, behält er sich vor, auf die zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung erforderlichen Einrichtungen zurückzukommen, so bald die Lage der Sache zu Beschlüssen in dieser Beziehung und zu einer Verhandlung mit der Bürgerschaft hierüber Veranlassung geben wird.